

Kumulative Habilitationen in den Bildungswissenschaften in der Fakultät I der Universität Vechta

Kumulative, publikationsbasierte Habilitationen in den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften, Pädagogische Psychologie) in der Fakultät I der Universität Vechta bestehen neben einem einleitenden Text aus mehreren Veröffentlichungen, deren Art und Anzahl den nachfolgenden, fachspezifischen Kriterien entsprechen sollen:

Für die **Erziehungswissenschaften** sind folgende Regelungen vorgesehen:

1a.) Es sollten mindestens sechs und in der Regel höchstens acht veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt werden.

2a.) Unter diesen Publikationen sollen mindestens zwei enthalten sein, die von einschlägigen internationalen englischsprachigen Zeitschriften mit einem Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Bei Arbeiten, die sich auf spezifische deutsche oder deutschsprachige wissenschaftliche Inhalte beziehen und international nur mit großen Schwierigkeiten publizierbar sind, sind im Einzelfall andere Regelungen möglich. Der*die Habilitand*in soll mindestens bei einer dieser zwei unter 2a.) genannten Arbeiten Erstautor*in sein.

3a.) Über die unter 2a.) genannten Schriften hinaus sollen mindestens drei weitere Publikationen in begutachteten deutschen oder internationalen Zeitschriften, einschlägigen Lehrbüchern, Herausgeberbänden, Enzyklopädiebänden oder anderen für das jeweilige Fach bedeutsamen Publikationsorganen (z.B. Conference proceedings) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei den angenommenen Schriften soll jeweils eine Zusage des Verlages oder Herausgeber*innen vorgelegt werden.

4a.) Mindestens drei der sechs bis acht unter 1a.) genannten Publikationen müssen in Alleinautorenschaft oder in Erstautorschaft vorliegen. Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der*des Habilitand*in kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein. Höchstens ein*e am Habilitationsverfahren beteiligte*r Gutachter*in sollte Koautor*in pro eingereichter Schrift sein, damit eine unabhängige Bewertung durch die Gutachter*innen gegeben ist. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der*des Habilitand*in zu verdeutlichen, die etwa in dem einleitenden Text von 30-40 Seiten (siehe 7.) integriert werden kann. Die selbständige Leistung ist auch in Bezug auf die Einzelbeiträge nachzuweisen.

Für die **Pädagogische Psychologie** sind folgende Regelungen vorgesehen:

1b.) Es sollen mindestens zehn Beiträge vorgelegt werden. Sieben dieser zehn Beiträge sollen von einschlägigen nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen oder bei diesen zur Begutachtung eingereicht sein.

2b.) Mindestens fünf der sieben der unter 1b.) genannten Beiträge müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Hiervon sollen mindestens zwei Beiträge in einschlägigen internationalen englischsprachigen Zeitschriften mit einem Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Es soll jeweils eine Zusage der Zeitschrift vorgelegt werden.

3b.) Weitere Beiträge können Publikationen in einschlägigen Lehrbüchern, Herausgeber- und Enzyklopädiebänden oder anderen bedeutsamen Publikationsorganen (z.B. Conference proceedings) sein.

4b.) Der*die Habilitand*in soll bei mindestens fünf der sieben unter 1b.) genannten Zeitschriftenbeiträge Erstautor*in sein. Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der*des Habilitand*in kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein. Höchstens ein*e am Habilitationsverfahren beteiligte*r Gutachter*in sollte Koautor*in pro eingereichter Schrift sein, damit eine unabhängige Bewertung durch die Gutachter*innen gegeben ist. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der*des Habilitand*in zu verdeutlichen, die etwa in dem einleitenden Text von 30-40 Seiten (siehe 7.) integriert werden kann. Die selbständige Leistung ist auch in Bezug auf die Einzelbeiträge nachzuweisen.

Für **Erziehungswissenschaften** und **Pädagogische Psychologie** gelten zudem folgende gemeinsame Bestimmungen:

5.) Ein gewichtiger Teil der Schriften soll einem zusammenhängenden Forschungsprogramm entstammen. Die jeweils verfolgten Forschungsfragen sollten sich sinnvoll zueinander in Beziehung setzen lassen und in dem verbindenden Papier (8.) explizit thematisiert werden.

6.) Darüber hinaus sollen einzelne Arbeiten anderen Forschungsgebieten zuordenbar sein, so dass die Kandidat*innen auch eine gewisse Breite der Qualifikation nachweisen können.

7.) Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text von 30-40 Seiten zu ergänzen. In diesem werden die Einzelarbeiten dargestellt und ihr innerer Bezug wird verdeutlicht und die eigene wissenschaftliche Leistung wird in diesem Zusammenhang verdeutlicht.

8.) Die Schriften der kumulativen Habilitation dürfen nicht der Dissertation entstammen. Die Habilitation muss inhaltlich einen anderen Schwerpunkt als die Dissertation abdecken bzw. konzeptuell und empirisch deutlich darüber hinausgehen.

9.) Die Gutachter*innen im Habilitationsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den einleitenden Text den an eine Habilitation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

10.) Der einleitende Text sowie die Beiträge sind in gebundener Form in drei Exemplaren der Bibliothek zur Verfügung zu stellen (sofern das copy right diese Regelung zulässt). Der einleitende Text ist zudem auf dem Server der Universitätsbibliothek oder in anderer Form zu veröffentlichen.

11.) In besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.